

Frauenfeld, 02. Mai 2017

Entscheid Nr. 19

0010/2017/DBU/ARE

Politische Gemeinde Schlatt Änderung Gestaltungsplan Gishalde

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 22. November 2016 beschlossene Änderung des Gestaltungsplanes Gishalde wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Schlatt, Mettschlatterstrasse 2, 8252 Schlatt, unter Beilage von zwei Dossiers „Änderung Gestaltungsplan Gishalde“, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Winzeler + Bühl, Rheinweg 21, 8200 Schaffhausen
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung (2) unter Beilage von einem Dossier „Änderung Gestaltungsplan Gishalde“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 3. Januar 2017 ersucht die Politische Gemeinde Schlatt um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt ist gegen die Vorlage kein Rekurs hängig.

Das Genehmigungsgesuch betrifft die Änderung, des mit DBU Entscheid Nr. 79 am 29. September 2006 genehmigten Gestaltungsplans Gishalde. Der Gestaltungsplan Gishalde (nachfolgend: Gestaltungsplan) umfasst die Parzelle Nr. 92 in der Politischen Gemeinde Schlatt. Zweck des Gestaltungsplanes ist es, die Vorschriften zur Erstellung einer Trainingspiste für den Motocrosssport und das Mountainbiking, unter Berücksichtigung einer optimalen Einpassung in die landschaftliche Umgebung, der Vernetzung angrenzender wertvoller Lebensräume, der Erhaltung und Neuanlage ökologisch wertvoller Flächen innerhalb des Areals und der Lärmminimierung festzuhalten. Weiter ent-



2/2

hält er die Grundsätze zum Trainingsbetrieb und zur Pflege des Gestaltungsplangebietes.

Die Betreiberin der Anlage beantragte beim Gemeinderat im Jahr 2016, die Motocrosspiste auch an Samstagen nutzen zu können. Um dies zu ermöglichen ist es nötig, den Gestaltungsplan bzw. die Sonderbauvorschriften anzupassen, da darin geregelt ist, dass die Anlage lediglich an Arbeitstagen genutzt werden darf.

Seit der Gestaltungsplan erlassen wurde, haben sich die Rahmenbedingungen dahingehend verändert, dass der Motocrosssport in der Gemeinde eine höhere Akzeptanz genießt. So sind die tatsächlichen Lärmemissionen weniger gravierend als ursprünglich befürchtet, die Piste wird nicht unerlaubt befahren, die horizontale Lärmausbreitung konnte durch die Aufhebung des Steinlagers und die Errichtung eines Walles erheblich verringert werden, die Lärmentwicklung der eingesetzten Motorräder haben kontinuierlich abgenommen und es hat sich gezeigt, dass nicht die Anzahl der gleichzeitig im Einsatz stehenden Motorräder, als vielmehr das Fahrkönnen die Lärmentwicklung beeinflusst. Die Änderungen des Gestaltungsplans betreffen vornehmlich die Sonderbauvorschriften, welche im Sinne der veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Zudem wurde der Plan Nr. 1 ersetzt, da sich durch die Anpassung der Sonderbauvorschriften die Verkehrserschliessung, die Parkierung und die Abgrenzung der Anlage verändert haben. Weitere Angaben über die Gründe und zum Verständnis der Gestaltungsplanänderung enthält der Planungsbericht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Gestaltungsplanänderung angemeldet. Sie entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 2. MAI 2017